

# DAS ERSCHEINUNGSBILD DER JUSTIZBEAMT:INNEN

*Dieses Dokument richtet sich an alle Praxisanleitenden.*

*Das Dokument gibt Ihnen Informationen über die rechtlichen Regelungen zum Erscheinungsbild der Beamt:innen. Es sollte Ihnen helfen, ein Gespräch über dieses Thema zu führen oder auf typische Fragen zu dem Verbot religiöser Symbole und den Hintergründen antworten zu können.*

*Das Dokument dient der Erklärung, warum das Erscheinungsbild der Beamt:innen gesetzlich zu regeln ist und wie diese Regelungen aktuell von der Rechtsprechung ausgelegt werden.*

*Es wäre empfehlenswert, dass die Hauptansprechperson ein Gespräch zu diesem Thema mit allen Praktikant:innen führt. Das muss nicht am ersten Tag sein, sollte aber im Laufe des Praktikums stattfinden.*

## **1. Wortlaut der Rechtsvorschriften:**

*§ 34 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz:*

(2) Beamtinnen und Beamte haben bei der Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug auch hinsichtlich ihres Erscheinungsbilds Rücksicht auf das ihrem Amt entgegengebrachte Vertrauen zu nehmen. Insbesondere das Tragen von bestimmten Kleidungsstücken, Schmuck, Symbolen und Tätowierungen im sichtbaren Bereich sowie die Art der Haar- und Barttracht können eingeschränkt oder untersagt werden, soweit die Funktionsfähigkeit der Verwaltung oder die Pflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten dies erfordert. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Merkmale des Erscheinungsbilds nach Satz 2 durch ihre über das übliche Maß hinausgehende besonders individualisierende Art geeignet sind, die amtliche Funktion der Beamtin oder des Beamten in den Hintergrund zu drängen. Religiös oder weltanschaulich konnotierte Merkmale des Erscheinungsbilds nach Satz 2 können nur dann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn sie objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die neutrale Amtsführung der Beamtin oder des Beamten zu beeinträchtigen. Die Einzelheiten nach den Sätzen 2 bis 4 können durch Landesrecht bestimmt werden. Die Verhüllung des Gesichts bei der Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug ist stets unzulässig, es sei denn, dienstliche oder gesundheitliche Gründe erfordern dies.

*§ 1 Gesetz zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin („Neutralitätsgesetz“):*

Beamtinnen und Beamte, die im Bereich der Rechtspflege, des Justizvollzugs oder der Polizei beschäftigt sind, dürfen innerhalb des Dienstes keine sichtbaren religiösen oder weltanschaulichen Symbole, die für die Betrachterin oder den Betrachter eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft demonstrieren, und keine auffallenden religiös oder weltanschaulich geprägten Kleidungsstücke tragen. Das gilt im Bereich der Rechtspflege nur für Beamtinnen und Beamte, die hoheitlich tätig sind.

## **2. Die Rechtsprechung:**

*Bundesverfassungsgericht - Beschluss vom 14.01.2020 (BVerfG 2 BvR 1333/17)*

## **3. FAQ:**

### *1. Warum muss das Erscheinungsbild der Beamt:innen gesetzlich geregelt werden?*

Beamt:innen stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zum Staat. Sie treten bei der Ausübung ihres Dienstes gegenüber den Bürger:innen repräsentativ für den Staat auf. Ihr Verhalten muss der Achtung und dem Vertrauen dieser Funktion gerecht werden. Der Staat und seine Beamt:innen dienen nicht einer Partei oder einer Religion, sondern dem ganzen Volk. Sie sind deshalb zur Neutralität verpflichtet.

Aus diesen Gründen ist es notwendig, konkrete Vorgaben zum Erscheinungsbild der Beamt:innen zu machen und bestimmte Formen des Aussehens zu untersagen, also es gesetzlich zu regeln.

### *2. Die Religionsfreiheit ist im Grundgesetz verankert. Widerspricht diese Regelung dem Grundgesetz?*

Nein.

Die Freiheit der Religionsausübung gehört zu den Grund- und Menschenrechten. Diese Freiheit ist aber nicht schrankenlos.

Die Religionsfreiheit findet ihre Grenze dort, wo durch die Ausübung religiöser Praktiken und Überzeugungen die Grund- und Menschenrechte anderer Personen verletzt werden.

In der deutschen Gesellschaft gibt es nicht nur immer mehr unterschiedliche Religionen und Glaubensrichtungen. Die Zahl der Konfessionslosen und Nicht-Gläubigen steigt auch.

Der Staat hat die Pflicht zur religiösen und weltanschaulichen Neutralität: Er hat heute die Aufgabe, die Grundrechte aller seiner Bürger:innen zu sichern und die konkurrierenden Grundrechte zu einem Ausgleich zu bringen.

Deshalb darf der Staat in einigen Bereichen wie in der Rechtspflege und in der Polizei die Religionsfreiheit einschränken.

### *3. Was bedeutet die Pflicht zur Neutralität des Staates?*

Die Neutralitätspflicht verbietet dem Staat, sich mit einer bestimmten Religion oder einer Weltanschauung zu identifizieren. Er und somit seine Beamt:innen müssen alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gleichbehandeln, keine bevorzugen und auch keine ausgrenzen. Das Tragen sichtbarer religiöser Symbole kann bei Justizbeamt:innen eingeschränkt werden, weil diese Symbole geeignet sind, das Vertrauen in die Neutralität der Amtsführung zu beeinträchtigen. Die gerichtlichen Entscheidungen werden im Namen des Volkes gesprochen. Der Rechtsstaat hat deshalb jeden Anschein zu vermeiden, dass es anders sein könnte.

### *4. Darf ich mit einem Kopftuch oder einer Kippa zur Arbeit fahren, wenn ich während der Dienstzeit diese Kopfbedeckung ablege?*

Ja.

Die Regelung über das neutrale Erscheinungsbild gilt nur bei der Ausübung des Dienstes.

### *5. Ich bin religiös, gehe regelmäßig in die Kirche/in die Moschee/ in die Synagoge/in den Tempel. Kann ich verbeamtet werden?*

Ja.

Während der Dienstausbübung muss die religiös-weltanschauliche Neutralität aber gewahrt bleiben.

### *6. Ich bin politisch aktiv und Mitglied einer Partei. Kann ich verbeamtet werden?*

Grundsätzlich ja.

Verbeamtete Personen dürfen sich außerhalb **des Dienstes** politisch bestätigen, die politische Meinung äußern und Mitglied einer **nicht verfassungsfeindlichen** Partei werden.

Es gilt aber der Grundsatz der Mäßigung und Zurückhaltung. Das heißt, man darf auch außerhalb des Dienstes nicht tun, was dem Staat schadet (z.B. die verfassungsmäßige Grundordnung verunglimpfen, Gewalt verherrlichen).

### *7. Was bedeutet „im sichtbaren Bereich“?*

Die Norm des „sichtbaren Bereiches“ ist die Sommeruniform der Polizei (der/des Justizhauptwachmeister:in).